



## Informationen zu Arzneimitteln mit Festbetrag und zuzahlungsbefreiten Arzneimitteln

### Allgemeines

Seit 01.09.2008 sind **Arzneimittel mit Festbetrag** nur bis zur Höhe des Festbetrages zuschussfähig. Zeitgleich wurden auch die Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur **Zuzahlungsbefreiung von Arzneimitteln** in die Tarifstelle 4 übernommen.

### Was bedeutet ein Festbetrag für Arzneimittel?

Auf dem deutschen Arzneimittelmarkt gibt es eine Vielzahl von Arzneimitteln mit vergleichbarer Wirkung und zum Teil auch identischer Zusammensetzung, deren Preise aber sehr unterschiedlich sind.

Die zuständigen politischen Gremien sind der Auffassung, dass es unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht vertretbar ist, die Versichertengemeinschaft mit den Kosten teurer Arzneimittel zu belasten, wenn auf der anderen Seite preisgünstige und qualitativ gleichwertige Präparate zur Verfügung stehen. Deshalb gibt es seit 1989 Arzneimittelfestbeträge, die die Versichertengemeinschaft vor überhöhten Arzneimittelausgaben schützen.

**Festbeträge** sind Obergrenzen für die Erstattung von Arzneimitteln. Das bedeutet: Die Krankenkassen zahlen nicht automatisch jeden Preis, sondern nur einen Festbetrag.

Ein Festbetrag wird für Gruppen vergleichbarer Arzneimittel festgesetzt. Bei der ärztlichen Verordnung besteht die Wahl zwischen mehreren therapeutisch gleichwertigen Präparaten, die auf Kosten der Krankenkasse verordnet werden können. Die Daten zu den Festbeträgen können Sie im Internet beim „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ([www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)) unter [Arzneimittel/Festbeträge und Zuzahlungen](#) erhalten.

### Welche Auswirkungen hat ein Festbetrag auf die Zuschussfähigkeit des Arzneimittels?

Bekommen Sie eine ärztliche Verordnung für ein Arzneimittel, dessen Preis über dem Festbetrag liegt, so müssen Sie den Differenzbetrag zwischen Apothekenabgabepreis und Festbetrag zusätzlich zum tariflichen Eigenanteil nach Tarifstelle (TS) 1.20.1 selbst entrichten; das gilt auch, wenn Sie nach TS 1.21 vom Abzug der nicht zuschussfähigen Eigenanteile befreit sind.

#### **Bitte unbedingt beachten:**

***Festbeträge können sich jederzeit ändern oder neu eingeführt werden. Dies kann auch Mittel betreffen, die Ihnen bereits seit längerer Zeit verordnet werden. Zur Vermeidung hoher Eigenbehalte und Prüfung kostengünstiger Alternativen sollten Sie bei jeder ärztlichen Verordnung / jedem Bezug von Arzneimitteln auf diese Tarifbestimmung hinweisen.***

## **Beispiel:**

	<b>Originalpräparat</b>	<b>wirkstoff- bzw. wirkungsgleiches Ersatzpräparat</b> (Apothekenabgabepreis unter Festbetrag) - nicht zuzahlungsbefreit -
<b>Apothekenabgabepreis</b>	<b>81,53 €</b>	<b>19,45 €</b>
Festbetrag	<u>25,26 €</u>	<u>25,26 €</u>
<b>Zuschussfähiger Betrag</b>	<b>25,26 €</b>	<b>19,45 €</b>
Abzgl. Eigenanteil (10%, 5 -	<u>- 5,00 €</u>	<u>-5,00 €</u>
	20,26 €	14,45 €
<b>Zuschuss 90%</b>	<b><u>18,23 €</u></b>	<b><u>13,01 €</u></b>
<b>Eigene Aufwendungen (Apothekenabgabepreis – Zuschuss)</b>	<b>63,30 €</b>	<b>6,44 €</b>

Nur wenn nachgewiesen wird, dass eine Versorgung mit einem Arzneimittel zum Festbetrag nicht möglich war oder das Präparat gemäß Anlage VII, Teil B, der Arzneimittel-Richtlinie vom Austausch ausgeschlossen ist, kann eine Bezuschussung im Einzelfall über den Festbetrag hinaus erfolgen.

## **Was bedeutet eine Zuzahlungsbefreiung für Arzneimittel?**

In der gesetzlichen Krankenversicherung können Arzneimittel, deren Preis 30 Prozent und mehr unterhalb des Festbetrags liegt, von der Zuzahlung befreit werden. Die KVB hat diese Regelung zur Entlastung ihrer Mitglieder in ihren Tarif übernommen. Bei ärztlicher Verordnung eines zuzahlungsbefreiten Arzneimittels entfällt für dieses Arzneimittel der tarifliche Eigenanteil nach TS 1.20.1 in Höhe 10% mindestens 5 € bis maximal 10 €.

Im Internet beim „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ([www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)) können Sie unter [Arzneimittel/Festbeträge und Zuzahlungen](#) nachsehen, ob die von Ihnen benutzten Arzneimittel zuzahlungsbefreit sind. Im Übrigen können Sie weitergehende Information zur Zuzahlungsbefreiung in der ärztlichen Praxis oder der Apotheke erhalten.

**Bei einem zuzahlungsbefreiten Ersatzpräparat würde im oben genannten Beispiel zusätzlich der Abzug des Eigenanteils entfallen.**

## **Was Sie als Mitglied oder mitversicherter Angehöriger tun sollten:**

Insoweit Sie aufgrund einer Erkrankung auf die Einnahme von Arzneimitteln angewiesen sind, sollten Sie bei **jeder ärztlichen Behandlung besprechen**, welche Verordnungen im Rahmen der Festbetragsregelung bzw. der Regelung zur Zuzahlungsbefreiung sinnvoll sind.

Bitten Sie ggf., als Ersatz für ein teures Originalpräparat mit Festbetrag, um die Verordnung eines gleichwertigen, soweit möglich zuzahlungsbefreiten Präparats (z.B. ein Generikum).

Grundsätzlich besteht darüber hinaus bei Verordnung eines teuren Originalpräparates oder eines nicht zuzahlungsbefreiten Präparates die Möglichkeit, in der Apotheke um den Ersatz durch ein günstigeres bzw. zuzahlungsbefreites Präparat zu bitten.

Sollte ein Ersatz aus arzneimittelrechtlichen oder medizinischen (dann wurde das ärztliche Rezept entsprechend ausgefertigt) Gründen nicht zugelassen sein, darf nur das verordnete Arzneimittel abgegeben werden. Auch in diesen Fällen, wird die Bezuschussung weiterhin durch den Festbetrag begrenzt.

Diese Information kann die Beratung bei der ärztlichen Behandlung oder durch das Fachpersonal einer Apotheke nicht ersetzen. Es können insbesondere keine Empfehlungen oder Bewertungen von Arzneimitteln abgeleitet werden.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter [www.kvb.bund.de](http://www.kvb.bund.de).

Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die tariflichen Leistungen. Für eine Bezuschussung maßgeblich sind allein die Bestimmungen des Tarifs der KVB (DS 115/V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KVB

\_\_\_\_\_ ✂ \_\_\_\_\_ ✂ \_\_\_\_\_ ✂ \_\_\_\_\_ ✂ \_\_\_\_\_ ✂ \_\_\_\_\_ ✂ \_\_\_\_\_ ✂ \_\_\_\_\_ ✂  
(Bitte abschneiden und in der ärztlichen Praxis bzw. Apotheke vorlegen)

### **Information der KVB an das ärztliche Fachpersonal**



Die KVB hat die Regelungen zu **Arzneimitteln mit Festbetrag** und zur **Zuzahlungsbefreiung von Arzneimitteln** in ihren Tarif übernommen.

Bitte beachten Sie bei der Verordnung von Arzneimitteln, dass nach dem Tarif der KVB nur noch der für das jeweilige Arzneimittel festgelegte Festbetrag als zuschussfähig anerkannt werden kann.

Im Interesse Ihrer Patientinnen und Patienten als Versicherte der KVB bitten wir Sie daher, soweit möglich nur Arzneimittel zu verordnen, deren Apothekenabgabepreis unterhalb des Festbetrages liegt bzw. die zuzahlungsbefreit sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch nochmals daraufhin, dass für Versicherte der KVB hinsichtlich nichtverschreibungspflichtiger Arzneimittel die Arzneimittelrichtlinie gilt.

### **Information der KVB an das Fachpersonal der Apotheke**



Die KVB hat die Regelungen zu **Arzneimitteln mit Festbetrag** und zur **Zuzahlungsbefreiung von Arzneimitteln** in ihren Tarif übernommen.

Bitte beachten Sie bei der Abgabe von Arzneimitteln, dass die KVB nur noch den für das jeweilige Arzneimittel festgelegten Festbetrag als zuschussfähig anerkennt. Im Interesse Ihrer Kundinnen und Kunden als Versicherte der KVB bitten wir Sie daher, soweit möglich nur Arzneimittel abzugeben, deren Apothekenabgabepreis unterhalb des Festbetrages liegt bzw. die zuzahlungsbefreit sind.

Auf Rezepten müssen gemäß § 4 AMRabattG (Gesetz über Rabatte für Arzneimittel) das Apothekenkennzeichen (IK-Nummer), das Abgabedatum, die Pharmazentralnummer (PZN) und der Abgabepreis in maschinenlesbarer Form übertragen sein.

**Für Rezepte ohne die vorgenannten Angaben oder mit handschriftlicher Taxierung besteht gegenüber der KVB kein Anspruch auf eine Bezuschussung.**

